

AMTSBLATT

Ämtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2019**
Ausgabe - Nr. **15**
Ausgabetag **12.04.2019**

| Nummer | Datum | Gegenstand | Seite |
|---------------------|----------|---|-----------|
| STADT AHLEN | | | |
| 100 | 08.04.19 | a) Bekanntmachung der Satzung vom 08. April 2019 zur 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.07.2011 | 213 |
| 101 | 08.04.19 | b) Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Stadt Ahlen vom 08. April 2019 | 214 – 229 |
| STADT TELGTE | | | |
| 102 | 09.04.19 | a) Planfeststellung für Maßnahmen an der Strecke 2013 Münster – Rheda-Wiedenbrück im „Planungsabschnitt Wallfahrt“ in der Gemarkung Telgte-Kirchspiel von Bahn-km 13,165 bis Bahn-km 15,143 | 230 – 231 |
| 103 | 08.04.19 | b) In-Kraft-Treten der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Fürstendiek Teil I“ der Stadt Telgte | 232 – 234 |
| 104 | 03.04.19 | c) Löschung des Eintrages vom 08.01.2019 aus der Denkmalliste der Stadt Telgte gem. § 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen | 235 |

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik „Amtsblatt“
abgerufen werden.

| Nr. | Datum | Gegenstand | Seite |
|-----------------------------------|----------|--|-----------|
| 105 | 09.04.19 | d) Beschluss des Umlegungsausschusses über die Neuordnung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes "4. Änderung Grüner Weg Ost - II. Teilabschnitt" | 236 – 240 |
| SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH | | | |
| 106 | 05.04.19 | Aufgebot eines Sparkassenbuches | 241 |
| KREIS WARENDORF | | | |
| 107 | 08.04.19 | a) Bekanntmachung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf vom 05.04.2019 | 242 – 254 |
| 108 | 09.04.19 | b) Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) | 255 – 256 |
| 109 | 10.04.19 | c) Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung | 257 – 259 |
| 110 | 10.04.19 | d) Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen | 260 – 264 |

**Bekanntmachung der Satzung vom 08. April 2019 zur 1. Änderung der Satzung über
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom
28.07.2011**

Aufgrund der §§ 18,19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NW 91) sowie des § 8 Absätze 1 bis 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 14.8.2017 (BGBl. I S. 3122) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Im Gebührentarif Teil B wird folgender Tatbestand gestrichen:
„Sitzgelegenheiten 2,50€/qm/Mon.“

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
Sie tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 08. April 2019

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Stadt Ahlen vom 08. April 2019

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313 / SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

Friedhofssatzung der Stadt Ahlen vom 08.04.2019

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich / Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Ahlen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Westfriedhof
 - b) Ostfriedhof
 - c) Südfriedhof
 - d) Dolberger Friedhofeinschließlich der Trauerhallen und Aufbewahrungskammern.
- (2) Als Nutzungsberechtigte/r bzw. Grabnutzungsberechtigte/r im Sinne dieser Satzung gilt, wer die Bestattungsleistung beantragt bzw. die Vollmacht zur Durchführung der Bestattung gegenüber einem Bestattungsunternehmen erteilt hat und/oder wem das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Das Friedhofswesen ist eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers. Friedhofsträger ist die Stadt Ahlen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt oder Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt oder Gemeinde innehatten.
- (3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.
- (4) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt oder Gemeinde ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt oder Gemeinde innehat. Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternenkinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.

§ 3**Bestattungsbezirke**

Hinsichtlich des Friedhofes, auf dem die Verstorbenen beigesetzt werden, besteht grundsätzlich im Rahmen der Belegungskapazitäten ein freies Wahlrecht.

§ 4**Schließung und Entwidmung**

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann durch Beschluss des Rates der Stadt Ahlen ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzumachen; bei Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte außerdem einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in den betroffenen Grabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungs- / Ruhezeit auf Kosten der Stadt Ahlen in eine andere Grabstätte umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einer/einem Angehörigen des/der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem/der jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern erlischt, wird dem/der Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Toter verlangen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und Abs. 4 sind von der Stadt Ahlen kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften**§ 5****Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Der Zugang zu den Leichenhallen wird von der Friedhofsverwaltung geregelt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6**Bestattungszeiten**

- (1) Die Bestattungszeiten sind:

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
mittwochs von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr,
an jedem zweiten Samstag von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

- (2) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen können Bestattungen nur in Katastrophenfällen oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zugelassen werden.

§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern/Besucherinnen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, sofern nicht der Friedhofsträger dem zugestimmt hat;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen zu anzufertigen;
 - e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 - h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde, die angeleint sind.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Kompostierbare Abfälle (Biomüll) und Restmüll sind den aufgestellten Sammelbehältern zuzuführen. Andere Wertstoffe, z.B. Glas, Papier und Metall, sind von den Friedhöfen mitzunehmen und über die Sammelsysteme zu entsorgen.
- (5) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (3) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags verrichtet werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen.
- (6) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs
 - die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
 - für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
 - die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.
- (7) Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist der Friedhofsverwaltung eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Rahmen des § 6 fest. Dabei wird möglichst auf die Wünsche der Hinterbliebenen Rücksicht genommen. Erdbestattungen dürfen frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen vorgenommen werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen, anderenfalls wird sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen anonym beigesetzt.

§ 10

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung in Särgen oder in anderen, nach dieser Satzung zulässigen Bestattungsformen nicht zugelassen oder nicht vorgesehen ist und keine Gesundheitsgefährdungen (z.B.: bei vorheriger Infektionserkrankung des Verstorbenen) hierdurch entstehen können. Erfolgen Bestattungen ohne Sarg, so sind die Verstorbenen mit einem nicht durchsichtigen Leichensack oder Leichentuch, der/das einen unmittelbaren Anblick verhindert, insgesamt zu bedecken.
- (2) Säрге, Urnen, Überurnen, Leichensäcke und Leichentücher müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit gewährleistet ist. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen, Sargbeigaben, Abdichtungen, Urnen, Überurnen, Leichensäcke und Leichentücher müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und/oder Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Urnen für Urnenstelennischen dürfen an ihrer breitesten Stelle maximal einen Durchmesser von 25 cm haben. Die Höhe einer Urne ist auf 28 cm begrenzt.

§ 11 Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch das Personal des Friedhofsträgers ausgehoben und verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der/Die Grabnutzungsberechtigte hat, falls erforderlich, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente und Grabzubehör durch Personal des Friedhofsträgers entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den/die Grabnutzungsberechtigte/n zu erstatten.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 20 Jahre. Für Fehlgeburten und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann bei einer Ruhezeit von 30 Jahren in begründeten Ausnahmefällen eine Wiederbelegung bereits nach 20 Jahren zulassen.

§ 13 Schutz der Totenruhe / Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Friedhofsverwaltung hat vorher eine Stellungnahme abzugeben. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des/der zur vollen Kostentragung verpflichteten Grabnutzungsberechtigten oder mit dessen schriftlicher Zustimmung.
- (3) Zu anderen als zu Umbettungszecken dürfen Leichen und Aschen nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung im Sinne des Satzes 1.
- (4) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des/ der Verstorbenen. Eine Umbettung, insbesondere von Urnen, innerhalb des Stadt- oder Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden, wobei zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechtes des/der Verstorbenen ein strenger Prüfungsmaßstab anzusetzen ist.
- (5) Alle Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Die Kosten der Umbettung hat der/die Antragsteller/in zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung

entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder den Friedhofsträger oder dessen Beauftragte nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Erdreihengrabstätten,
 - b) Erdwahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - f) Urnennischen in Urnengrabstelen (zweistellige Urnenwahlgrabstätten),
 - g) Ehrengabstätten.
- (3) Auf Wunsch kann die Beisetzung von Leichen moslemischer Verstorbener auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabfeld des Ostfriedhofes erfolgen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15

Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht an einer Erdreihengrabstätte entsteht erst mit vollständiger Gebühreuzahlung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten, sowie der Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbrüchen,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener/eine Verstorbene beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten. Sollte ein Angehöriger im Sinne des § 16 Abs. 4 Buchstaben a) bis h) innerhalb von zwei Jahren versterben, kann eine Beisetzung in diesem Erdreihengrab erfolgen, wenn die zweite Beisetzung in Form einer Urnenbeisetzung erfolgt.

- (4) Die Gräber sollen in der Regel folgende Maße haben:
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge 1,20 m, Breite 0,65 m;
 - b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an:
Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher durch einen schriftlichen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld und einen Aushang auf dem Friedhof bekanntgemacht.

§ 16 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber/der Erwerberin bestimmt und an denen im Todesfalle ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes ist grundsätzlich nur bei Vorliegen eines Beerdigungsfalles vorgesehen, Ausnahmen gemäß Absatz 8 sind zulässig. Nutzungsrechte werden darüber hinaus nur für die gesamte Grabstätte und nur gegen vollständige Gebühreuzahlung verliehen.
- (2) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstelle möglich. Mit jeder neuen Beisetzung ist das Nutzungsrecht des gesamten Wahlgrabes auf die Ruhefrist der letzten Beisetzung zu verlängern.
- (3) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten. Die einzelne Bestattungsstelle ist in der Regel 2,50 m lang und 1,25 m breit. Ausgemauerte Wahlgräber sind nicht mehr zulässig.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Verstirbt der/die Nutzungsberechtigte vor Ablauf der Nutzungszeit, so geht das Nutzungsrecht auf die oder diejenigen über, mit der/dem der/die Nutzungsberechtigte zu Lebzeiten einen entsprechenden Vertrag oder eine Vereinbarung geschlossen hat. Darüber hinaus kann der/die Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht durch testamentarische Verfügung übertragen. Wird bis zum Ableben des/der Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) Ehegatte / Ehegattin,
 - b) Lebenspartner/in nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder,
 - d) Stiefkinder,
 - e) Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter,
 - f) Eltern,
 - g) Geschwister,
 - h) Stiefgeschwister,
 - i) nicht unter die genannten Personenkreise fallende Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c), d), f), g) und h) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des/der bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung zum Übergang des Nutzungsrechtes erklärt hat, erlischt dieses.

- (6) Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den/die bisherigen Nutzungsberechtigte/n zu Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 4 Satz 3 genannten Personen und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, welche Ausnahmen zulassen kann.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig schriftlich, falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch einen zweimonatigen schriftlichen Hinweis auf der Grabstätte und einen Aushang auf dem Friedhof hingewiesen.
- (8) Nach Ablauf des unter Abs. 1 festgesetzten Nutzungsrechtes kann das Recht der weiteren Grabpflege gegen Zahlung der jeweiligen Gebühr auf weitere zehn Jahre verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Grabpflegerechtes besteht nicht.
- (9) Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes an einem Erdwahlgrab ist unabhängig vom Vorliegen eines Beerdigungsfalles möglich. Im Rahmen der im Einzelfall seitens der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Flächen besteht die Möglichkeit des Erwerbs eines Nutzungsrechtes schon zu Lebzeiten für die Dauer von 10 Jahren mit entsprechender Verlängerungsmöglichkeit. Nach erfolgter Bestattung wird das Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhezeit (30 Jahre) verlängert. Die Grabstelle muss unverzüglich nach Erwerb so hergerichtet sein, dass sie als solche erkennbar ist und muss auch wie eine solche gepflegt werden, insoweit gelten die Bestimmungen der §§ 20 bis 26. Die Rückgabe einer solchen, nicht genutzten Grabstelle ist gebührenfrei möglich, ein Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Erdwahlgrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten in Urnenfeldern oder als Baumgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) anonymen Urnengrabstätten,
 - e) Urnengrabnischen in Urnengrabstelen.

§ 15 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, in denen eine Urne beigesetzt wird, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Sie sollen in der Regel 0,50 m lang und 0,50 m breit sein. Das Nutzungsrecht an einer Urnenreihengrabstätte entsteht erst mit vollständiger Gebührezahlung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber/der Erwerberin bestimmt und an denen im Todesfalle eine Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührezahlung verliehen. Es werden unterschieden:
 - a) zweistellige Urnenwahlgrabstätten (in der Regel 1,00 m lang und 0,50 m breit) und
 - b) vierstellige Urnenwahlgrabstätten (in der Regel 1,00 m lang und 1,00 m breit)

Im Falle der Urnenbestattung als Baumgrabstätte (kreisförmige Anlage von Urnengrabstätten um einen Baum herum auf einem Rasenfeld) sind nur zweistellige Urnenwahlgrabstätten zugelassen.

- (4) Für zusätzliche Beisetzungen von bis zu zwei Aschen je Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten gilt § 16 entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, auf einem der von dieser Satzung erfassten und von der Friedhofsverwaltung festgelegten Friedhöfe Aschen anonym beisetzen zu lassen (anonyme Urnengrabstätten). Hinterbliebene und Angehörige sind im Rahmen einer anonymen Urnenbestattung bei der Beisetzung der Urne nicht zugelassen. Ein Anspruch auf Beisetzung auf einem bestimmten Grabfeld oder Friedhof besteht nicht. Die Vorschriften dieser Satzung betreffend Erwerb von Nutzungsrechten und Unterhaltungspflicht gelten insoweit nicht. Gestaltung, Unterhaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung.
- (7) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Frist entsprechend den Bestimmungen nicht verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschebehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (8) Eine Urnengrabbische in einer Urnengrabstele ist ein zweistelliges Grab.
- (9) Im Falle der Baumgrabstätten (Abs. 3 Satz 4) können Gedenktafeln verlegt werden. Hierzu ist ein Grabmalsantrag erforderlich (§ 21). Die Gedenktafeln dürfen maximal die Maße 50 cm x 50 cm besitzen, sie müssen vollständig ebenerdig verlegt sein und die Inschriften und Verzierungen dürfen nicht aufgesetzt sein.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt dem Rat der Stadt Ahlen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 20 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen, zu denen auch die Grabeinfassungen gehören, sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Sie

unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Auf den Grabmalen dürfen Firmenbezeichnungen nur in unauffälliger Weise, möglichst unten an den Seitenflächen, angebracht werden.
- (4) Zum Verschluss der Urnengrabischen in Urnenstelen sind die bei der Stadt Ahlen vorhandenen Urnengrabtafeln zu verwenden. Sie können individuell beschriftet werden. Schriften, Verzierungen und sonstige Anbringungen an den Urnengrabtafeln dürfen weder seitlich noch nach oben oder unten überstehen. Darüber hinaus dürfen aufgesetzte Schriften nicht mehr als 2 cm in den Raum ragen, Verzierungen und sonstige Anbringungen nicht mehr als 5 cm.

§ 21 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Grabnutzungsberechtigten zu stellen. Der/Die Antragsteller/in hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

§ 22 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind dem Personal des Friedhofsträgers vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) der genehmigte Entwurf,
 - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang durch das Personal des Friedhofsträgers überprüft werden können.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Mindeststärke der Grabmale bemisst sich nach § 20 Abs. 1 Satz 3.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung einen Monat auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein schriftlicher Hinweis für die Dauer von sechs Wochen auf der Grabstätte und ein Aushang auf dem Friedhof.
- (3) Der/die Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers (Verantwortlichkeit für die allgemeine Verkehrssicherheit, insb. jährliche Prüfung der Standfestigkeit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen) bleibt unberührt.

§ 25 Entfernung

- (1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrab- und Urnenreihengrabstätten und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte entschädigungslos abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon einen Monat nach Benachrichtigung des/der Nutzungsberechtigten auf dessen/deren Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Die Grabstätten sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach der Bestattung hergerichtet sein und sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Bestimmung des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- (3) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sind nicht, der Einsatz von Torf nur ausnahmsweise bei der Pflanzung und Pflege von Moorbeetpflanzen, gestattet.
- (4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, z.B. in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Grablichter.
- (5) Das Einschlämmen von Grabstätten ist nicht gestattet.
- (6) Das Aufstellen von Bänken auf den Grabstätten ist nicht gestattet.
- (7) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die jeweils Verantwortliche nach Abs.1 auf schriftliche Aufforderung der Stadt Ahlen die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Recht der Nutzung der Grabstelle entschädigungslos eingezogen und die Grabstelle entschädigungslos abgeräumt,

eingeebnet und eingesät werden, sofern die Friedhofsverwaltung den/die jeweils Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein schriftlicher Hinweis für die Dauer von sechs Wochen auf der Grabstätte und ein Aushang am Friedhof. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können in diesen Fällen vom Friedhofsträger entschädigungslos entfernt werden.

- (8) Bei einer Einziehung nach Absatz 7 oder der vorzeitigen Aufgabe eines Grabes durch freiwillige Erklärung gegenüber der Stadt Ahlen trägt der/die Verantwortliche nach Absatz 1 die Kosten der Pflege des eingesäten Grabes bis zum Ablauf der Nutzungsdauer der Grabstelle. Näheres ist in der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung geregelt.
- (9) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 7 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Grabschmuck durch Personal des Friedhofsträgers entschädigungslos entfernen werden.
- (10) Das dauerhafte Ablegen von Grabbeigaben und Trauerschmuck ist auf den anonymen Urnenfeldern sowie an den dort aufgestellten Namensstelen, an den Urnenstelen sowie auf den Baumgrabstätten grundsätzlich nicht gestattet. Die dort abgelegten Gegenstände werden von den Friedhofsmitarbeitern entschädigungslos abgeräumt und entsorgt.

§ 27

Aufbewahrungskammern

- (1) Die Aufbewahrungskammern dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Aufbewahrungskammern werden nur in der Trauerhalle auf dem Friedhof im Ortsteil Dolberg zur Verfügung gestellt.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Die Särge sind spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder, falls eine solche nicht stattfindet, der Bestattung endgültig zu schließen. Sofern eine Beisetzung ohne Sarg erfolgt, müssen die Verstorbenen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier mit den in § 10 Abs. 1 Satz 3 genannten Materialien insgesamt bedeckt sein. Von den Regelungen der Sätze 2 und 3 kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag der Hinterbliebenen Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28

Trauer- und Totengedenkfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle, Trauerhalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2) Die Benutzung der Trauerhalle oder der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Totengedenkfeiern sind 8 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten des § 12 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 30 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Ahlen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 7 Abs. 3 missachtet,
 - c) entgegen § 28 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

d) als Gewerbetreibender entgegen § 8 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,

e) eine Bestattung auf den in § 1 Abs. 1 genannten Friedhöfen entgegen § 9 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

f) Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert und entgegen § 24 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,

g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe entgegen § 10 Abs. 2 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

h) Grabstätten entgegen § 26 Abs. 7 und 9 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofssatzung der Stadt Ahlen vom 17.12.2003 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 21.11.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 08. April 2019

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellung für Maßnahmen an der Strecke 2013 Münster – Rheda-Wiedenbrück im „Planungsabschnitt Wallfahrt“ in der Gemarkung Telgte-Kirchspiel von Bahn-km 13,165 bis Bahn-km 15,143

- **Verlegung des Bahnübergangs von Bahn-km 13,360 nach Bahn-km 14,165 mit erstmaliger technischer Sicherung**
- **Beseitigung von sechs nicht technisch gesicherten Bahnübergängen**
- **Bau von Ersatzwegen zur rückwärtigen Erschließung**

- Anhörungsverfahren -

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für o.a. Baumaßnahme gemäß § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet **am 08. Mai 2019 im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Baßfeld 4 – 6, 48291 Telgte** statt.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen nach folgender **Tagesordnung** erörtert:

09:00 - 12:00 Uhr **Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen**

13:00 -16:00 Uhr **Erörterung der Einwendungen Privater**

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Eine Verlängerung der Erörterung über 16:00 Uhr hinaus ist daher möglich.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreter der Medien zulassen, wenn kein Verfahrensteilnehmer bzw.

Teilnahmeberechtigter widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwender/innen** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben)
- **Vertreter/innen** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender/in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Zur zusätzlichen Information sind der Bekanntmachungstext, die detaillierte Tagesordnung und ein Informationsblatt zum Erörterungstermin im Internet auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung Schiene -> *Erörterungstermin im eisenbahnrechtlichen Anhörungsverfahren für den Planabschnitt Wallfahrt in Telgte, Kreis Warendorf* einzusehen und abrufbar.

gez.

Wolfgang Pieper
Bürgermeister

STADT TELGTE

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Fürstendiek Teil I“ der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 14.02.2019 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Fürstendiek Teil I“ der Stadt Telgte nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Übereinstimmungserklärung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Fürstendiek Teil I“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Telgte vom 14.02.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Fürstendiek Teil I“ der Stadt Telgte ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet. Die Änderung beinhaltet für die Grundstücke Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 4, Flurstücke 97-99, 269, 1208 und 1209 auf Antrag des Grundstückseigentümers die Erhöhung auf eine zweigeschossige Bebauung. Um das Einfügen der Bebauung in das Umfeld zu gewährleisten, wird ergänzend die Baukörperhöhe auf 10,50 m begrenzt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Fürstendiek Teil I“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Fürstendiek Teil I“ der Stadt Telgte mit Begründung können bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der Dienststunden

| | |
|---------------------|---|
| Montag bis Mittwoch | von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, |
| Donnerstag | von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und |
| Freitag | von 08.00 bis 12.00 Uhr |

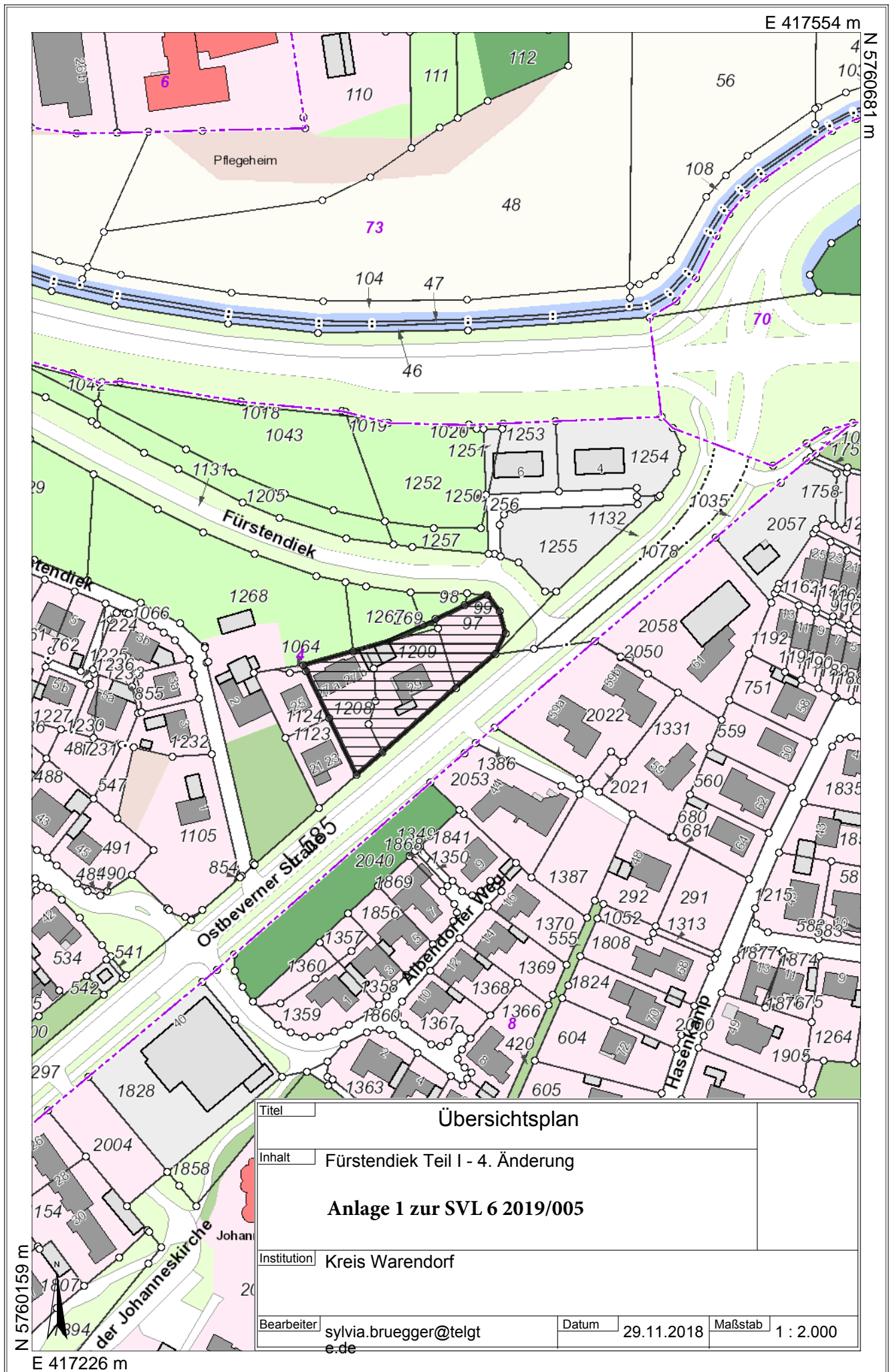
eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Fürstendiek Teil I“ der Stadt Telgte mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 08.04.2019

Stadt Telgte
Der Bürgermeister
gezeichnet

Wolfgang Pieper



Öffentliche Bekanntmachung**Löschung aus der Denkmalliste der Stadt Telgte gem. § 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Folgendes Objekt ist gem. § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) aus der Denkmalliste der Stadt Telgte, Listenteil A, gelöscht worden:

| Lfd. Nr. | Kurzbezeichnung des Denkmals | Datum der Löschung | Lage des Denkmals |
|----------|------------------------------|--------------------|---|
| S/58 | Prozessionsweg | 03.04.2019 | Entlang der B51 zwischen Münster/Telgte in seinem Verlauf auf Telgter Stadtgebiet |

Telgte, den 03.04.2019

Stadt Telgte

Der Bürgermeister



Wolfgang Pieper

Bürgermeister

STADT TELGTE

Umlegungsausschuss Der Vorsitzende

Postanschrift: Stadt Telgte · Postfach 2 20 · 48284 Telgte

Geschäftsstelle: Thomas Drees
Hohenzollernring 47, 48145 Münster
Postfach 100 552, 48054 Münster
Telefon 0251 – 1 33 33-14
Telefax 0251 – 13 60 18
E-Mail: umlegung@drees-hoersch.de

Auskunft erteilt bei der Stadt Telgte:

Frau Tanja Heinemann
Hausanschrift: Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte
Zimmer 320
Telefon 02504 – 13 282
Telefax 02504 – 13 460
E-Mail: tanja.heinemann@telgte.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte angeben)
30751-126

Datum

Bekanntmachung gem. § 50 BauGB

Der nachstehende Beschluss des Umlegungsausschusses über die Neuordnung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes "4. Änderung Grüner Weg Ost - II. Teilabschnitt" wird mit Hinweisen und Aufforderungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umlegungsbeschluss

Nach Anordnung der Baulandumlegung für den Bereich des Bebauungsplanes "4. Änderung Grüner Weg Ost - II. Teilabschnitt" durch den Rat der Stadt Telgte am 14.02.2019 hat nunmehr der Umlegungsausschuss der Stadt Telgte in seiner 142. Sitzung am 06.03.2019 den Beschluss über die Einleitung der Umlegung "4. Änderung Grüner Weg Ost - II. Teilabschnitt" gemäß § 47 Baugesetzbuch - BauGB - in der derzeit geltenden Fassung gefasst.

Die genaue Begrenzung des Umlegungsgebietes ist in der beigegeführten, unmaßstäblichen Skizze dargestellt, die Bestandteil des Beschlusses ist. Das Umlegungsgebiet hat eine Größe von ca. 1,6 ha.

Im Umlegungsgebiet liegen im Einzelnen folgende Grundstücke:

| O.Nr. | Grundbuch | Blatt | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-------|-------------------|-------|-------------------|------|--|
| 1 | Telgte-Kirchspiel | 3509 | Telgte-Kirchspiel | 37 | 883, 1116, 1118, 1119, 1120, 1121 (teilw.), 1124 (teilw.), 1239, 1240 (teilw.), 1241 |
| 2 | Telgte-Kirchspiel | 5622 | Telgte-Kirchspiel | 37 | 1322, 1323 |
| 3 | Telgte-Kirchspiel | 3370 | Telgte-Kirchspiel | 37 | 1190 |

Hinweise und Aufforderungen

(1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte (§ 48 BauGB)

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt,
4. die Stadt Telgte
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 (BauGB) die Bedarfsträger,
6. die Erschließungsträger.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

(3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.

(4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. (§ 208 Satz 2 bis 4 BauGB gilt entsprechend.)

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Es ergeht gemäß § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, beim Umlegungsausschuss anzumelden (z.B.: Wegerechte, Pacht- oder Mietverhältnisse).

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Verfügungs- und Veränderungssperre

- (1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird; oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden.
 1. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
 2. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
 3. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügung über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Stadt Telgte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Telgte einzureichen oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Telgte, Baßfeld 4 - 6, während der allgemeinen Dienststunden zu erklären.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen.

Telgte, 09.04.2019

Der Vorsitzende
gez. Scheer

Übersichtskarte zur Einleitung

--- Abgrenzung des Umlegungsgebietes



Aufgebot

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 491814950 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 05.07.2019 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 05.04.2019 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 08.04.2019

Gez.
Dr. Olaf Gericke
Landrat

Allgemeine Gebührensatzung

des Kreises Warendorf

vom 05.04.2019

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom 05.04.2019 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Der Kreis erhebt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung etwas anderes bestimmen. Eine Verwaltungsgebühr ist eine Abgabe, die der Kreis für bestimmte Amtshandlungen oder sonstige verwaltungsmäßige Dienstleistungen erhebt (besondere Leistungen).
- (2) Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt wurde oder die Leistung einen Beteiligten unmittelbar begünstigt.
- (3) Für die in Absatz 1 bezeichneten besonderen Leistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für gleichartige Leistungen im Gebührentarif festgesetzt sind.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr wird durch den Gebührentarif bestimmt. Sofern ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen sind, ist die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des mit der besonderen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie des Wertes festzusetzen, den die Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen bzw. die Gebührenpflichtige hat.
- (2) Für die Erhebung einer Gebühr bei der Ablehnung und bei der Rücknahme von Anträgen sowie beim Erlass von Widerspruchsbescheiden gilt § 5 Abs. 2 und 3 KAG NRW.
- (3) Für Klein- und Centbeträge gilt § 13 KAG NRW.
- (4) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

§ 3**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm bzw. ihr zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie diejenigen, die sie unmittelbar begünstigen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Sachliche Gebührenbefreiung**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
3. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschafts- und Tourismusförderung, Wissenschaft etc.),
4. besondere Leistungen, die Angelegenheiten der Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, der Kriegsofferfürsorge, des Lastenausgleiches, der Jugendhilfe oder des Ausweiswesens nach dem Sozialgesetzbuch betreffen oder der Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes, des Bundesentschädigungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches IX und des Heimkehrergesetzes dienen,
5. besondere Leistungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen dienen,
6. besondere Leistungen, die aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften gebührenfrei sind.

§ 5**Persönliche Gebührenbefreiung**

Die persönliche Gebührenbefreiung richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und des Gebührengesetzes NRW.

§ 6**Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Fälligkeit tritt nach Vornahme der Leistung, frühestens mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner bzw. die Schuldnerin ein.
- (2) Auf die zu erwartende Gebühr kann eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben werden. Die Vornahme der Leistung kann von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 7**Besondere bare Auslagen**

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige bzw. die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen bzw. derjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Für den Ersatz besondererbarer Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (§§ 3 und 6) entsprechend.

§ 8**Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass**

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn bzw. soweit eine Gebührenerhebung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen bzw. der Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.
- (2) Festgesetzte Gebühren können nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Kreises Warendorf – in der jeweils gültigen Fassung – gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.04.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Warendorf vom 19.12.2016 außer Kraft.

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

| Tarif- stelle | Neue Fassung ab 15.04.2019 | Gebühr EURO |
|------------------|--|--------------------------|
| 1 | Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen | |
| 1.1 | Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge | |
| 1.1.1 | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 für jede Seite | 0,70 0,40 0,90 |
| 1.1.2 | Farbkopien und -ausdrücke im Format DIN A4 im Format DIN A3 | 1,20 1,70 |
| 1.1.3 | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten | 11,00 |
| 1.1.4 | Mikrofilm- und Aufsichtsscans im Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 (pro Seite) | 1,00 0,70 1,50 |
| 1.2 | Beglaubigungen und Zeugnisse | |
| 1.2.1 | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 2,50 |
| 1.2.2 | Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Zeugnissen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%) | 4,20 |
| 1.2.3 | Ausstellung eines Ursprungszeugnisses | 6,00 |
| 1.3 | Veröffentlichungen | |
| 1.3.1 | Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite | 17,50 |
| 1.3.2 | Veröffentlichung von Reproduktionen aus dem Kreisarchiv (Bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.) | 100,00 |
| 1.3.3 | Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken je angefangenen Ausstellungsmonat | 50,00 |

| Tarif- stelle | Neue Fassung ab 15.04.2019 | Gebühr EURO |
|------------------|--|----------------|
| 1.4 | Reprographische Dienstleistungen | |
| 1.4.1 | Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen | |
| | Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten | 23,00 |
| | zzgl. Sachkosten je Blatt: | |
| | Format DIN A2 | 1,50 |
| | Format größer DIN A2 | 5,00 |
| 1.5 | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen | |
| | für jede Seite | 0,35 |
| | Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden. | |
| 1.6 | Gewährung von Akteneinsicht | |
| 1.6.1 | Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene 15 Minuten | 11,00 |
| 1.7 | Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung | |
| 1.7.1 | Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen | 16,50 |
| 1.7.2 | Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen | 27,50 |
| 1.7.3 | Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge | 44,00 |
| 1.8 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist | |
| | je angefangene 15 Minuten | 15,25 |
| 1.9 | Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger | |
| | je angefangene 10 Minuten | 8,00 |
| 1.10 | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. | 3,00 |
| 1.11 | Auskünfte (Archiv) | |
| 1.11.1 | die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis) | 10,00 |
| 1.11.2 | aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis). Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1. | 15,00 |
| 1.11.3 | aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit. Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1. | 20,00 |
| 1.11.4 | zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis) | 25,00 |

| Tarif- stelle | Neue Fassung ab 15.04.2019 | Gebühr EURO |
|------------------|---|-------------------------------|
| 2 | Verkehrssicherheit an Kreisstraßen | |
| 2.1 | Beseitigung von Unfallschäden an Straßen und Anlagen | |
| 2.1.1 | Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte | 15,25 |
| 2.1.2 | Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte | 17,50 |
| 2.1.3 | Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte | 21,00 |
| 3 | Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten | |
| 3.1 | Zufahrten und Zugänge | |
| 3.1.1 | von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken | gebührenfrei |
| 3.1.2 | von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit | 10,00 – 75,00 jährlich |
| 3.1.3 | von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben | 10,00–250,00 jährlich |
| 3.1.4 | von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen | 50,00 –2.500 jährlich |
| 3.2 | Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann | |
| 3.2.1 | Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen | |
| 3.2.1.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 – 250,00 einmalig |
| 3.2.1.2 | länger dauernd | 50,00 – 250,00 jährlich |
| 3.2.2 | sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölföhrleitungen) | gebührenfrei |
| 3.2.3 | Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen | gebührenfrei |
| 3.2.4 | Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes | |
| 3.2.4.1 | höhengleich | |

| Tarif- stelle | Neue Fassung ab 15.04.2019 | Gebühr EURO |
|------------------|---|-------------------------------|
| 3.2.4.1.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 – 500,00 einmalig |
| 3.2.4.1.2 | länger dauernd | 50,00 – 500,00 jährlich |
| 3.2.4.2 | höhenfrei | |
| 3.2.4.2.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 – 500,00 einmalig |
| 3.2.4.2.2 | länger dauernd | 25,00 – 250,00 jährlich |
| 3.2.5 | Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl. | |
| 3.2.5.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 – 500,00 einmalig |
| 3.2.5.2 | länger dauernd | 25,00 – 250,00 jährlich |
| 3.2.6 | Über- und Unterführungen privater Wege | |
| 3.2.6.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 – 250,00 einmalig |
| 3.2.6.2 | länger dauernd | 25,00 – 250,00 jährlich |
| 3.3 | Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann | |
| 3.3.1 | Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m | 50,00 – 500,00 jährlich |
| 3.3.2 | Gleise | |
| 3.3.2.1 | der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs | gebührenfrei |
| 3.3.2.2 | sonstige je angefangene 100 m | 50,00 – 500,00 jährlich |
| 3.3.3 | O-Bus-Leitungen einschl. der Masten | gebührenfrei |
| 3.3.4 | Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten | gebührenfrei |

| Tarif- stelle | Neue Fassung ab 15.04.2019 | Gebühr EURO |
|------------------|--|---|
| 3.4 | Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann | |
| 3.4.1 | Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb | gebührenfrei |
| 3.4.2 | Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche | |
| 3.4.2.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 – 100,00 einmalig |
| 3.4.2.2 | länger dauernd | 25,00 – 100,00 jährlich |
| 3.4.3 | Automaten | 10,00 – 250,00 jährlich |
| 3.4.4 | Milchbänke | gebührenfrei |
| 3.4.5 | Verladestellen | 25,00 – 250,00 jährlich |
| 3.4.6 | Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche | 0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00 |
| 3.4.7 | Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten | |
| 3.4.7.1 | gewerblich | |
| 3.4.7.1.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 - 250,00 einmalig |
| 3.4.7.1.2 | länger dauernd | 25,00 - 250,00 jährlich |
| 3.4.7.2 | nicht gewerblich | gebührenfrei |
| 3.5 | Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann | |
| 3.5.1 | Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten | 50,00 -500,00 täglich |
| 3.5.2 | Werbeveranstaltungen und ähnliches | 10,00 - 100,00 täglich |
| 3.5.3 | Straßenhandel ohne bauliche Anlagen | 10,00 - 100,00 täglich |

| Tarif- stelle | Neue Fassung ab 15.04.2019 | Gebühr EURO |
|------------------|---|----------------|
| 3.6 | Verwaltungsgebühren Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben. | |
| 4 | Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW | |
| 4.1 | Bescheinigungen im Förderverfahren | |
| 4.1.1 | je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte | 17,50 |
| 4.1.2 | je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte | 15,25 |
| 5 | Wasserrechtliche Angelegenheiten | |
| 5.1 | Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 96 LWG | |
| | Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten | |
| 5.1.1 | eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt | 21,00 |
| 5.1.2 | eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt | 17,50 |
| 5.1.3 | eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt | 15,25 |
| 6 | Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes | |
| 6.1 | entfallen | |
| 6.2 | Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW | |
| | je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten | 21,00 |
| 6.3 | Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind | |
| 6.3.1 | Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ | |
| 6.3.2 | Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung | |
| 6.3.3 | entfallen | |

| Tarif- stelle | Neue Fassung ab 15.04.2019 | Gebühr EURO | | | | | | |
|----------------------|---|--------------------|---------|---------------------|---------|----------------------|---------|-------|
| 7 | <p>Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen</p> <p>Basisregelungen und Begriffsbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Bereitstellung von Geodaten sowie für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. • Für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen wird die Gebühr nach einem Pauschaltarif (Tst. 7.2) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. • Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Geodaten können als Geodokumente (analoger Papierausdruck, pdf-Dokument) oder als digitale Geodaten bereitgestellt werden. • Geodienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen: Suchdienste, Darstellungsdienste, Downloaddienste und Transformationsdienste. • Geoanwendungen sind internetbasierte, browsergestützte Anwendungen, die über Geodienste Geodaten darstellen, verarbeiten oder erfassen. • Es gelten unabhängig von der Art der Bereitstellung (direkte Bereitstellung als Dokument oder digitale Daten sowie Bereitstellung über Geodienste und Geoanwendungen) die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung“ in der jeweils aktuellen Version. Die Namensnennung der Rechteinhaber und Bereitsteller erfolgt einheitlich im Quellenvermerk mit „Kreis Warendorf“ sowie dem Jahr des Datenbezugs in Klammern. Bei Einbindung von Geodiensten oder –anwendungen ist das Jahr des Datenbezugs nicht anzugeben. • Über die Nutzung von geschützten Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen. | | | | | | | |
| 7.1 | <p>Zeitgebühr für die Bereitstellung von Geodaten oder für Geoinformationsdienstleistungen</p> | | | | | | | |
| 7.1.1 | Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten | 23,00 | | | | | | |
| 7.1.2 | entfallen | | | | | | | |
| 7.2 | <p>Pauschaltarif für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen</p> <p>Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die Gebühr zu:</p> <p>Gebühr = B x T x N</p> <p>wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 7.2.1, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 7.2.2 sind.</p> <p>7.2.1 Basisgebühr für die Nutzung von geschützten Geodiensten und/oder Geoanwendungen je Anwendungsmonat</p> <p>7.2.2 Nutzungsparameter in Abhängigkeit von der Anzahl registrierter Nutzer</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">a) bis zu 3 Nutzer</td> <td style="text-align: right;">N = 1,0</td> </tr> <tr> <td>b) bis zu 20 Nutzer</td> <td style="text-align: right;">N = 1,5</td> </tr> <tr> <td>c) bis zu 100 Nutzer</td> <td style="text-align: right;">N = 2,0</td> </tr> </table> <p>Ergänzende Regelung zur Tst. 7.2.2: Bei mehr als 100 Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).</p> | a) bis zu 3 Nutzer | N = 1,0 | b) bis zu 20 Nutzer | N = 1,5 | c) bis zu 100 Nutzer | N = 2,0 | 20,00 |
| a) bis zu 3 Nutzer | N = 1,0 | | | | | | | |
| b) bis zu 20 Nutzer | N = 1,5 | | | | | | | |
| c) bis zu 100 Nutzer | N = 2,0 | | | | | | | |

| Tarif- stelle | Neue Fassung ab 15.04.2019 | Gebühr EURO |
|------------------|--|----------------|
| 7.3 | <p>Rahmenverträge</p> <p>Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstelle 7 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres die Einzelgebühren mit einem einzelnen Kostenbescheid über alle Gebühren im betreffenden Zeitraum abgerechnet werden.</p> | |
| 7.4 | <p>Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen</p> | |
| 7.4.1 | <p>Auf die Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 7 kann im Einzelfall in folgenden Fällen verzichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung. 2. Bereitstellung zu kulturellen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung. | |
| 7.4.2 | <p>Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.</p> | |

**Bekanntmachung gem. § 21a
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40191/2018

Warendorf, 09.04.2019

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat der Energiekontor AG, Mary-Somerville Str. 5, 28359 Bremen eine Genehmigung gem. § 4 und § 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 und Nr. 1.6.2. des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N149-4,5 MW als Ersatz für sechs bestehende WEA (2 WEA vom Typ Tacke TW600, 4 WEA vom Typ ANBonus 1MW/54) erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen

- Baugenehmigung nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Entscheidung gemäß § 9 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) (Stadtgebiet Beckum und Oelde)

Die Anlagen dürfen auf den Grundstücken in Beckum, Gemarkung Beckum, Flur 204, Flurstücke 6 und 43 errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster Klage einreichen.“

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Bedingungen / Auflagen und Hinweisen zum Baurecht, zum Immissionsschutzrecht, zum Wasser-, Boden- und Abfallrecht, zum Naturschutz-, Artenschutz- und Landschaftsrecht, zum Luftfahrtsrecht und zum Arbeitsrecht ergangen ist.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung in der Zeit vom 15.04.2019 bis einschließlich 29.04.2019 bei folgenden Behörden ausliegt:

- Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, Bauamt, Zimmer B2.20

| | |
|-------------------------|-------------------|
| montags bis freitags | 08.00 – 12.00 Uhr |
| montags bis donnerstags | 14.00 – 16.00 Uhr |

 darüber hinaus ist hier innerhalb der Auslegungsfrist auch eine Terminvereinbarung möglich (Tel.: 02581/536346) oder per E-Mail: verfahrensstelle.immissionsschutz@kreis-warendorf.de
- Rathaus Beckum, Eingang Alleestr. 63, Raum 65

| | |
|--|-------------------|
| montags, dienstags, donnerstags und freitags | 08.30 – 12.00 Uhr |
| dienstags | 14.00 – 16.00 Uhr |
| donnerstags | 14.00 - 17.00 Uhr |

Entsprechend § 10 Abs. 8 BImSchG, kann der Genehmigungsbescheid auch im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Warendorf unter „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Das Verfahren wurde zusätzlich über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht. Dort erfolgt eine Verlinkung zur Internetseite des Kreises Warendorf, wo auch der Genehmigungsbescheid während der angegebenen Frist einsehbar ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Für Personen, die im Genehmigungsverfahren Einwendungen erhoben haben, gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG der Genehmigungsbescheid mit dieser Bekanntmachung als zugestellt. Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides kann bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz schriftlich angefordert werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Porz

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-
Aktenzeichen 63-40729/2017

48231 Warendorf, den 10.04.2019

Herr Egbert Wißling, Geißlerstraße 11, 59269 Beckum, hat am 21.07.2017 einen Antrag gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Tierhaltungsanlage (Sauen) auf dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 160, Flurstücke 159,160 und 192, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind, neben dem Weiterbetrieb vorhandener Anlagen und Nebeneinrichtungen, Aufstellungsänderungen in den Betriebseinheiten BE1a bis 1c, BE 2 und BE 7, Entfallen der BE 7a, Umnutzung der BE 16 als reiner Ferkelstall sowie die Errichtung eines zusätzlichen Sauenstalles mit Abluftreinigungsanlage BE 20 für 566 Plätze für NT-Sauen und 2 Eberplätze. Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle 242 Abferkelplätze, 798 Sauen, 2 Eber, 174 Jungsauen, 106 Zuchtläufer und 6944 Ferkel gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Weil im vorherigen BImSch-Verfahren (siehe BImSch-Bescheid vom 21.09.2016) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wurde für das Vorhaben über eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 1 Nummer 2 UVPG geprüft, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gem. Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich; es erfolgt eine Erweiterung und gleichzeitige Modernisierung einer bestehenden Tierhaltungsanlage. Die geplante Neuversiegelung durch den Stallneubau von 2.505 m² wird durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die geplante Maßnahme wird auf bisher bewirtschafteten Ackerflächen umgesetzt.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist festzustellen, dass Böden, Gewässer und ökologische Gebiete mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt nicht betroffen sind. Das Vorhaben befindet sich in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Schutzkriterien i. S. der Nr. 2.3.1, 2.3.3 bis 2.3.7 der Anlage 3) liegen nach dem vorliegenden Immissionsschutzgutachten für Stickstoffdeposition außerhalb des Einwirkungsbereiches des geplanten Vorhabens. Ein kleiner Bereich im Norden des Naturschutzgebietes WAF-046 „Friedrichshorst“ (Schutzkriterium i.S. der Nr. 2.3.2) ist von dem Einwirkungsbereich des Projektes betroffen. Da es sich bei den betroffenen Biotoptypen um eine Sukzessionsfläche und einen geschotterten Weg handelt, ergeben sich keine erkennbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet Friedrichshorst. Somit ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Immissionsprognosen belegen, dass erhebliche Geruchs- und Staubbelästigungen an den nächstgelegenen Wohnhäusern auf Grund der Abstandsverhältnisse und der Errichtung einer weiteren Abluftreinigungsanlage an dem Stallneubau nicht zu erwarten sind.

Der Schutz des Grundwassers wird durch technische Maßnahmen und durch die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften sichergestellt.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPGs keine erheblichen Umwelteinwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom **23.04. bis 22.05.2019** während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Bauamt, Raum B2.20

| | |
|-----------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag | 08.00 – 12.00 Uhr |
| Montag bis Donnerstag | 14.00 – 16.00 Uhr |

 darüber hinaus ist hier innerhalb der Auslegungsfrist auch eine Terminvereinbarung möglich (Tel.: 02581/536346) oder per Email: genehmigungsverfahren.immissionschutz@kreis-warendorf.de).
- Rathaus Beckum, Eingang Alleestraße, 59269 Beckum, Bauordnungsamt, Raum 65

| | |
|--|-------------------|
| Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag | 08.30 – 12.00 Uhr |
| Dienstag | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 – 17.00 Uhr |

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **23.04.2019** bis einschließlich **24.06.2019** bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin am

**Dienstag den 10.09.2019 um 10:00 Uhr im
Rathaus der Stadt Beckum Raum 152
Weststraße 46**

erörtert. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange nur der Antragsteller und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach Erteilung der Genehmigung, soll die Anlage umgehend errichtet und in Betrieb genommen werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Wobbe

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Avisalom Dobarcianu

letzte bekannte Anschrift: **Paßstr. 11, 47198 Duisburg**
mit Schreiben vom : **05.04.2019**
Aktenzeichen : **368300/SA OV/36/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 05.04.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Petrica-Alin Alexandrescu

letzte bekannte Anschrift: **Letter Str. 1, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **05.04.2019**
Aktenzeichen : **368300/SA OV/37/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 05.04.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Albert-George Buhusi

letzte bekannte Anschrift: **Poststr. 13, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **05.04.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/38/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 05.04.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Adam Szoltysek

letzte bekannte Anschrift: **Rudolfstr. 10, 46047 Oberhausen**
mit Schreiben vom : **08.04.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/39/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 08.04.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Andreas Wallukat, zuletzt wohnhaft in Jahnstraße 28 59227 Ahlen mit Schreiben vom 25.03.2019, Aktenzeichen 3913/556622 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.24, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Yacoub Daoud, zuletzt wohnhaft in Rottmannstraße 35 59229 Ahlen mit Schreiben vom 09.04.2019, Aktenzeichen 3910/460667 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 1.20, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat